

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 19.12.2006

Tenor

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 7. September 2006 wird in den Ziffern I. und II. aufgehoben.
- II. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Juli 2006 wird angeordnet.
- III. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragsgegnerin.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500.- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die sofort vollziehbare Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.

Er ist jugoslawischer Staatsangehöriger und lebt seit 1992 (mit Unterbrechungen) in Deutschland. Im November 1992 stellte er einen Asylantrag, im Januar 1998 einen Asylfolgeantrag. Beide blieben ohne Erfolg. Im Januar 2001 wurde der Antragsteller ausgewiesen, nachdem er wegen Erschleichens einer Aufenthaltsgenehmigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden war.

Seit April 2002 befindet sich der Antragsteller in psychologischer Behandlung. Am 1. März 2005 erhielt er eine für sechs Monate gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, deren Verlängerung er am 30. August 2005 beantragt hat.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Bescheid vom 11. Juli 2006 den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. In den Gründen ist ausgeführt, die geltend gemachte Traumatisierung und Suizidgefährdung sei durch die vorgelegten Atteste nicht glaubhaft gemacht. Die Voraussetzungen

für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen lägen nicht mehr vor.

Am 11. August 2006 erhob der Antragsteller hiergegen Klage. Gleichzeitig beantragte er, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Die Beklagte (Antragsgegnerin) verkenne, dass der Kläger (Antragsteller) nach wie vor an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und nicht reisefähig sei.

Das Verwaltungsgericht München wies den Antrag mit Beschluss vom 7. September 2006 ab. Die Klage des Antragstellers werde offensichtlich erfolglos bleiben. Zur Begründung wurde auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde vom 28. September 2006. Der Antragsteller meint, das erstinstanzliche Gericht gehe zu Unrecht davon aus, dass seine Klage offensichtlich erfolglos bleiben werde. Es dränge sich förmlich auf, ein vom Gericht in Auftrag zu gebendes Gutachten über seinen Gesundheitszustand einzuholen. Auf die Aussage des erstinstanzlichen Gerichts, dass es ihm möglich sei, seit Januar 2005 trotz seiner Erkrankung in Vollzeit zu arbeiten und aus diesem Grunde gegen den Bescheid der Antragsgegnerin keine Bedenken bestünden, könne die ablehnende Entscheidung nicht gestützt werden.

Die Antragsgegnerin beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Sie führt unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

1. Gegenstand der Beschwerde ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 7. September 2006, mit welchem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 11. August 2006 erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Juli 2006 abgelehnt wurde.

2. Die Beschwerde ist begründet. Auch unter Zugrundelegung des durch § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vorgegebenen Prüfungsrahmens gelangt der Senat zu dem Ergebnis, die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

- a) Das Gericht hat bei seiner Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO die Interessen des Antragstellers, der Antragsgegnerin und der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu, soweit sie nach der hier gebotenen summarischen Prüfung bereits festgestellt werden können (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. 2005, RdNr. 152 zu § 80 VwGO).
- b) Die Erfolgsaussichten der in der Hauptsache erhobenen Verpflichtungsklage sind derzeit noch als offen anzusehen. Es ist damit nicht hinreichend klar vorhersehbar, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zusteht.

Grundlage eines solchen Anspruchs kann nur § 8 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 5 AufenthG sein. Danach kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt (bzw. verlängert) werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Nach Satz 2 der Vorschrift soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Eine körperliche oder psychische Erkrankung kann ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis dann begründen, wenn der Ausländer wegen Erkrankung transportunfähig ist, d.h. wenn sich sein Gesundheitszustand durch die Ortsveränderung wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmalig entstehen würde. Eine Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne wird in der Rechtsprechung auch angenommen, wenn ein ernsthaftes Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung als solche sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder lebensbedrohlich verschlechtert (VGH BW vom 10.7.2003 InfAuslR 2003, 423/427; vgl. auch Heilbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, RdNr. 90 zu § 25 AufenthG).

Ob eine solche Erkrankung beim Antragsteller derzeit gegeben ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die vorliegenden fachlichen Aussagen sind nicht dergestalt, dass sie eine eindeutige Beurteilung des Sachverhalts zuließen.

In der "Psychologischen Bescheinigung" des behandelnden Diplom-Psychologen vom 25. August 2005 (Bl. 489 ff. der Behördenakte) bzw. in dem beigefügten Therapieplan vom 26. August 2005 (Bl. 492 ff. der Behördenakte) ist ausgeführt, ein posttraumatisches Belastungssyndrom mit psychosomatischen Symptomen habe sich verifiziert. Der Proband werde im Falle einer Abschiebung einer Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt. Eine zwangsweise Rückführung und ein damit

verbundener Abbruch der medizinischen und psychologischen Behandlung würde daher eine massive gesundheitliche Gefährdung des Patienten mit dem Risiko der Retraumatisierung bedeuten. Auch die Gefahr einer suizidalen Kurzschlusshandlung könne in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden. In der "Fachärztlichen Bescheinigung" des behandelnden Facharztes für Psychiatrie vom 29. November 2005 (Bl. 516 der Behördenakte) ist ausgeführt, im Falle einer Ausweisung des Klägers in sein Heimatland sei mit erheblicher Suizidalität zu rechnen. In der Bescheinigung vom 12. Mai 2006 (Bl. 551 der Behördenakte) wird hieran festgehalten. Der detaillierte "Psychotherapeutische Befundbericht" vom 24. März 2006 (Bl. 536 ff. der Behördenakte) führt aus, dass beim Kläger eine mittelgradige reaktive Depression mit latent suizidalem Syndrom festgestellt werden konnte. Das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung sei aber noch nicht gegeben. Es sei von einer hohen Suizidgefährdung im Falle einer zwangsweisen Rückführung auszugehen. Der Kläger sei im momentanen Zustand nicht rückkehr- und reisefähig. Ein Übergang in einen Zustand, der die freie Willenssteuerung beeinträchtige bzw. ausschließe und damit auch das Suizidrisiko massiv erhöhen könne, sei jederzeit möglich.

Demgegenüber wird im Gesundheitszeugnis des Referats für Gesundheit und Umwelt der Antragsgegnerin vom 2. Januar 2006 (Bl. 521 der Behördenakte) sehr knapp festgestellt, dass eine posttraumatische Belastungsstörung nicht bestätigt werden könne. Unter bestimmten Umständen könne der Kläger in sein Heimatland zurückkehren.

Amtsärztlichen Gutachten kommt zwar regelmäßig ein größerer Beweiswert hinsichtlich der zu beurteilenden Fragen zu, als dies bei privatärztlichen Aussagen der Fall ist (vgl. BayVGH vom 13.10.2006, Az. 24 B 06.1175). Im vorliegenden Fall sind die Aussagen im amtsärztlichen Gutachten aber gleichwohl nicht geeignet, eine den Senat hinreichende überzeugende Aussage über den Gesundheitszustand des Klägers zu treffen. Die Aussagen sind sehr knapp gehalten, auf die psychischen Probleme des Klägers wird nicht detailliert eingegangen. Die Aussagen widersprechen in weiten Teilen den sehr detaillierten und von fachlich qualifizierten Personen abgegebenen privatärztlichen Begutachtungen. Somit ergeben sich nicht unerhebliche Zweifel an der Richtigkeit der amtsärztlichen Feststellungen zur Reisefähigkeit. Diese resultieren in erster Linie daraus, dass sie sehr knapp gehalten und ungenau formuliert sind sowie ganz erheblich von mehreren anderen fachlichen Aussagen abweichen.

Es bedarf deshalb im Hauptsacheverfahren noch einer abschließenden Klärung (ggf. durch Einvernahme des Amtsarztes), ob der Kläger angesichts seiner psychischen Erkrankung nun tatsächlich reisefähig ist oder nicht.

c) Angesichts dieser offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache waren die Interessen des Antragstellers im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes höher zu gewichten.

Der Antragsteller hat ein ganz erhebliches Interesse daran, dass sein aufenthaltsrechtlicher Status zunächst beibehalten bleibt. Andernfalls hätte er möglicherweise damit zu rechnen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen alsbald in die Wege geleitet werden. Hiermit wären erhebliche Nachteile und Belastungen, evtl. auch gesundheitliche Beeinträchtigungen für ihn verbunden.

Die Antragsgegnerin hat zwar ein Interesse daran, dass ausländerrechtliche Entscheidungen alsbald vollzogen werden können. Andererseits ist aber nicht erkennbar, welche darüber hinausgehenden besonderen Probleme damit verbunden wären, wenn mit weiteren Maßnahmen beim Antragsteller bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zugewartet wird. Der Antragsteller ist, soweit erkennbar, in letzter Zeit strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Er ist in Vollzeit erwerbstätig, somit auch nicht auf Sozialleistungen angewiesen. Nennenswerte Belastungen für die Allgemeinheit sind mit einem weiteren Aufenthalt des Antragstellers bis zur Hauptsacheentscheidung nicht verbunden.

d) Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage erfasst neben der Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch die in Ziffer 2. des Bescheids vom 11. Juli 2006 enthaltene Aufforderung, das Bundesgebiet zu verlassen sowie die in Ziffer 3. enthaltene Androhung der Abschiebung nach Serbien-Montenegro.

3. Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Als unterlegener Teil hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.

4. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war nach §§ 47, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG festzusetzen.

5. Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Vorinstanz: VG München, Beschluss vom 7.9.2006, M 25 S 06.3049